

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der ExTox GmbH („ExTox“) und dem jeweiligen Kunden (Besteller). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. ExTox schließt Verträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der Kunde anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass der Kunde auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen sollte.

(2) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

(3) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ungültig, es sei denn, diese werden von ExTox ausdrücklich schriftlich anerkannt.

(4) Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der AGB wird entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer sind daher gleichermaßen angesprochen.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote von ExTox sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich von ExTox als verbindlich bezeichnet werden. Allfällige Kostenschätzungen werden nach bestem Fachwissen von ExTox erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

(2) Lieferverträge sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von ExTox bestätigt werden.

(3) Bestellungen des Kunden stellen für den Kunden verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss dar, während ExTox an Bestellungen des Kunden nicht gebunden ist. Der Kunde ist zumindest vier Wochen an seine Bestellung gebunden, sofern nichts abweichendes bestimmt ist.

(4) Maßgeblich für den Inhalt und das Zustandekommen des Vertrages ist die Annahmeerklärung in Textform (Auftragsbestätigung) durch ExTox.

(5) Jegliche Verträge, Ergänzungen, Nebenabreden und Änderungen der Verträge sind nur gültig, wenn sie im gegenseitigen Einvernehmen in Textform vereinbart werden. Nachträgliche Änderungswünsche bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung in Textform durch ExTox und berechtigten ExTox zB zu Preisanpassungen und Verlängerungen der vereinbarten Fristen, wobei ExTox nicht zu solchen Änderungen oder Verbesserungen verpflichtet ist.

(6) Beschreibungen unserer Geräte und sonstige technische Angaben sind unverbindlich. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen bis zur Lieferung vor.

(7) Wir sind berechtigt, ohne Angaben von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wenn die örtliche Situation einen korrekten technischen Ablauf der Montage oder der Anlage nicht zulässt. Ferner, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kunden droht.

### § 3 Überlassene Unterlagen

(1) An allen in Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung oder Vertragsabwicklung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie zB Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns insbesondere unsere Eigentums- sowie Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und müssen geheim gehalten werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

(2) Soweit ExTox das Angebot des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen angenommen wird, sind sämtliche Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

### § 4 Preise und Zahlung

(1) Die Preise (unabhängig davon, ob diese in Preislisten, auf der Website oder auf welche Art auch immer kundgetan werden) sind unverbindlich und jederzeit abänderbar.

(2) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Zahlung des Preises hat ausschließlich auf das von ExTox bekanntgegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu zahlen. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. gegenüber Unternehmern berechnet. Die Geltendmachung eines höheren (Verzugs)Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und/oder Vertriebskosten für Lieferungen oder Leistungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

(5) Allgemein gilt: Abgerechnet wird nach Aufmaß und Aufwand. Ist aber ein Festpreis vereinbart, gilt dieser nur für den ursprünglich vereinbarten Lieferumfang bei einmaliger Anreise und zügiger Montage. Wird die Vertragssumme durch Mehraufwand um mehr als 5% überschritten, so gilt eine zusätzliche Berechnung als vereinbart.

(6) Bei Montagen über 14 Tagen Dauer oder Montageunterbrechungen sind wir stets berechtigt, eine Zwischenrechnung zu erlegen.

### § 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche (bzw Forderungen) gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von ExTox ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 6 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, insbesondere einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(3) Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung und/oder Montage, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen (und die keine Personenschäden nach sich gezogen haben) sind in jedem Fall ausgeschlossen. ExTox akzeptiert keine Vertragsstrafen, insbesondere wegen verspäteter Lieferung und/oder Montage.

### § 7 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sein sollte. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die angelaufenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Besteller für die uns entstandenen Schäden und Aufwände.

## § 9 Mängelrüge, Gewährleistung sowie Haftung

(1) Der Besteller ist zur Mängelrüge gemäß § 377 UGB verpflichtet.

(2) Die in den freibleibenden Angeboten oder den Auftragsbestätigungen von ExTox enthaltenen Informationen dienen der Definition der Spezifikationen und Eigenschaften der gelieferten Ware bzw der zu erbringenden Dienstleistung. Die Beschreibung der Ware und etwaige diesbezügliche Erläuterungen sind Bestandteil der Vereinbarungen über die ungefähre Beschaffenheit der Sache und keine Garantien oder Zusicherungen, es sei denn, sie werden ausdrücklich anders beschrieben. ExTox übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit, es sei denn, dies wurde ausdrücklich zumindest in Textform vereinbart.

(3) Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wird, übernimmt ExTox gegenüber Unternehmern keine Haftung für Schäden. Es erfolgt ein Ausschluss für Schadenersatzansprüche, Regressansprüche (Rückgriffsansprüche) und für Ansprüche aus Irrtum (zB Irrtumsanfechtung). Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ExTox oder deren Erfüllungsgehilfen. Die Haftung von ExTox ist zudem jedenfalls der Höhe nach mit der jeweiligen Auftragssumme begrenzt. Sollte eine Vertragsverletzung von ExTox bei einer teilbaren Leistung begangen werden, ist die Teilauftragssumme für diese Teilleistung maßgeblich. Dies gilt sowohl für Gewährleistungsansprüche, Regressansprüche sowie auch Schadenersatzansprüche und Irrtumsansprüche.

(4) Etwaige Gewährleistungsansprüche für Waren und Dienstleistungen verjähren in zwölf Monaten ab Übergabe bzw ab Inbetriebnahme der Messtechnik am Standort des Kunden, sofern diese nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. Eine allfällig durchgeführte Verbesserung führt dazu, dass die Gewährleistungsfrist neu zu laufen beginnt, wobei eine absolut Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab erstmaliger Übergabe gilt. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB gilt nicht. Es erfolgt zudem gegenüber Unternehmern jedenfalls ein Gewährleistungsausschluss für Verträge betreffend gebrauchte Waren.

(5) Schadenersatzansprüche des Kunden für Waren und Dienstleistungen verjähren spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Übergabe bzw ab Inbetriebnahme der Messtechnik am Standort des Kunden, wenn diese nicht gerichtlich geltend gemacht worden sind.

(6) Vergleichsgespräche hemmen den Ablauf dieser Fristen nicht, außer dies wird ausdrücklich in Textform seitens ExTox zugesichert.

(7) ExTox übernimmt keinerlei Garantien (insbesondere iSd § 880a ABGB) für die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistungen.

(8) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird ExTox die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder

Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

(9) Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche bestehen jedenfalls auch nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

(10) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(11) Für Gewährleistungs-, Schadenersatz oder Regressansprüche (Rückgriffsansprüche) des Bestellers gegen uns, gelten die oben dargelegten Bedingungen.

(12) Weitergehende oder andere als die hier in § 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels oder Schadens sind ausgeschlossen.

(13) Ausgenommen von jeglicher Gewährleistung sind Teile aus Gummi, Glas oder Keramik sowie Fühler und Sensoren lt. Betriebsanleitung.

## § 11 Sonstiges

(1) Das Vertragsverhältnis und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ebenso wenig finden die Verweisungs- bzw. Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Graz.

(3) Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

**ExTox GmbH**